

89. Kann ein Konkursgläubiger aufrechnen, wenn zwar zur Zeit der Konkursöffnung Forderung und Schuld in seiner Person vereinigt waren, er aber demnächst seine Konkursforderung abgetreten und erst später wieder erworben hat?

R.D. § 55 Ziff. 2.

I. Zivilsenat. Ur. v. 31. Mai 1902 i. S. Aktienges. L. B. Konkursverw. (Kl.) w. St. (Bekl.). Rep. I. 54/02.

I. Landgericht Chemnitz, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Beklagte schuldete der Aktiengesellschaft L. B., über deren Vermögen am 27. Juni 1901 das Konkursverfahren eröffnet wurde, aus einem Wechsel vom 30. April 1901, fällig am 30. Juli dess. J., den Wechselregreßbetrag. Zur Zeit der Konkursöffnung hatte er gegen die Gemeinschuldnerin eine seine Wechselschuld übersteigende

Forderung. Diese Forderung trat er jedoch, um sich flüssige Geldmittel zu verschaffen, am 9. Juli 1901 dem Fabrikbesitzer B. zur Sicherstellung für den gewährten Kredit ab. Am 23. August 1901 wurde ihm ein die Wechselfchuld übersteigender Teil der abgetretenen Forderung zurückübertragen, worauf er die Aufrechnung erklärte. Der Wechselfelager des Konkursverwalters gegenüber berief sich der Beklagte auf diese Aufrechnung. Die erste Instanz erklärte die Aufrechnung für unzulässig; in der zweiten Instanz drang der Beklagte mit seiner Verteidigung durch. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes ist vom Reichsgericht gebilligt worden aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hält die . . . Aufrechnung für zulässig, weil die Ausnahme des § 55 Ziff. 2 R.D. weder nach dem Wortlaute dieser Vorschrift, noch nach dem von dem Gesetzgeber damit verfolgten Zwecke auf einen Fall, wie den vorliegenden, Anwendung finden könne. Im Ergebnis ist dem Berufungsgerichte beizutreten. Nicht zu billigen ist freilich, wenn auf den Wortlaut des § 55 Ziff. 2 Gewicht gelegt wird. Diese Stelle schließt im Konkurse die Aufrechnung dann aus, „wenn jemand dem Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Verfahrens etwas schuldig war und nach derselben eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat, auch wenn diese Forderung vor der Eröffnung für einen anderen Gläubiger entstanden war“. Nach der Fassung des Nachsatzes — „auch wenn“ — wäre darin nicht eine Beschränkung, sondern eine Ausdehnung der Ausnahme zu finden. Unter genauerer Erwägung des Inhaltes der Vorschrift und Berücksichtigung der in den Motiven gegebenen Begründung gelangt man freilich doch zu der Auslegung, daß, bloß wörtlich genommen, sie den Fall, wo die Forderung vor der Eröffnung des Konkurses in der Person des aufrechnenden Konkursgläubigers entstanden war, nicht mit umfaßt. Forderungen an den Gemeinschuldner, welche nach der Konkursöffnung erworben werden, können entweder nach, oder vor der Konkursöffnung entstanden sein. Für die nach der Konkursöffnung entstandenen Forderungen an den Gemeinschuldner ist der Ausschluß der Aufrechnung gegen die zur Masse gehörigen Forderungen des Gemeinschuldners aus der Zeit vor der Eröffnung des Konkurses die Folge davon, daß sie nach § 3 R.D. keinen Anspruch auf Befriedigung aus der Masse gewähren. Darauf

weisen die Motive selbst hin, und machen im Gegensatze dazu für den Ausschluß der Aufrechnung bei Forderungen, die vor der Eröffnung des Konkurses entstanden sind, teils die Notwendigkeit, eine Ausplünderung der Masse durch frivolen Aukturf von Passivforderungen zu verhüten, teils und hauptsächlich die Rechtskonsequenz geltend, welche die in der Aufrechnung liegende Deckung der Konkursgläubiger nur zulasse, wenn bei der Konkursöffnung Forderung und Schuld in seiner Hand vereinigt seien; vgl. Motive S. 235/236. Demnach bezieht sich der Nachsatz allerdings auf die vor der Konkursöffnung entstandenen Forderungen im Gegensatze zu den nachher entstandenen, und von den ersteren haben die nicht für einen anderen Gläubiger, sondern für den aufrechnenden Gläubiger selbst entstandenen keine ausdrückliche Erwähnung gefunden. Es ist aber deshalb nicht gerechtfertigt, für diese letzteren Forderungen die Aufrechnung zuzulassen. Die nicht ganz genaue Fassung des Gesetzes erklärt sich zur Genüge dadurch, daß dabei an den regelmäßigen, nicht an den seltenen Ausnahmefall gedacht worden ist. Die Gründe für den Ausschluß der Kompensation treffen, wenn die Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, in ganz gleicher Weise zu, mag die vor der Konkursöffnung entstandene Forderung ursprünglich für den aufrechnenden Gläubiger, oder für einen anderen entstanden sein. Ein *argumentum a contrario* aus dem Wortlaute des Gesetzes ist hiernach unzulässig. Insofern hat die Revision ganz recht, wenn sie bemerkt, in dem Nachsatze liege der Ton auf den Worten „vor der Eröffnung“, nicht aber auf den Worten „für einen anderen Gläubiger“. Wenn im vorliegenden Falle der Beklagte seine Forderung vor der Konkursöffnung abgetreten und erst nachher wieder erworben hätte, so würde lediglich auf Grund des Wortlautes des Gesetzes die Zulassung der Aufrechnung wohl kaum verteidigt werden. Das Berufungsgericht hat denn auch die Argumentation aus dem Wortlaute nicht für sich allein gebraucht, sondern in Verbindung mit dem weiteren Umstande gebracht, daß der Beklagte zur Zeit der Konkursöffnung die Forderung noch besaß und sie erst nachher veräußert hat. Diesen letzteren Umstand könnte man geneigt sein für entscheidend zu halten, weil nach den Motiven, wie oben bemerkt worden ist, der Ausschluß der Aufrechnung hauptsächlich dadurch gerechtfertigt sein soll, daß sich bei Eröffnung des Konkurses Schuld und Forderung nicht in derselben Hand befinden.

Dennoch würde es bedenklich sein, diesen Umstand allein für ausschlaggebend zu erachten, sodaß die zur Zeit der Konkursöffnung vorhandene Aufrechnungsmöglichkeit durch eine spätere Abtretung der Forderung niemals endgültig beseitigt wäre, sondern beim Rückerberbe der Forderung stets wieder ausleben würde. Diese Auslegung des Gesetzes könnte auch nicht durch die Betrachtung gerechtfertigt werden, daß in solchen Fällen die Gefahr der Ausplünderung der Masse durch frivolen Aukauf von Passivforderungen gar nicht vorhanden sei. Für eine schlüssige Folgerung ist dieses Motiv des Gesetzes nicht geeignet; denn das Gesetz macht seine Vorschrift nicht abhängig von einer solchen Gefahr, wie sich ohne weiteres daraus ergibt, daß unter seine Bestimmung auch der Erwerb der Forderung durch Gesamtnachfolge fällt. Von Bedeutung aber ist der — auch vom Oberlandesgericht vertretete — Umstand, daß es sich bei der Abtretung der Forderung nicht darum gehandelt hat, diese dem Vermögen des Beklagten endgültig zu entziehen. Allerdings hat der Beklagte nach der Feststellung der Instanzgerichte seine Konkursforderung an den Fabrikbesitzer W. nicht bloß verpfändet (§ 1280 B.G.B.), sondern sie ihm nach § 398 abgetreten. Die Forderung ist daher, wie die Vorinstanzen mit Recht angenommen haben, aus dem Vermögen des Beklagten ausgeschieden und in das Vermögen des W. übergegangen. Unbestritten ist aber auch, daß die Abtretung nur zu dem Zwecke erfolgt ist, um dem W. Sicherheit dafür zu geben, daß er den Beklagten, dessen Konkursforderung zur Zeit keine parate Verwertung gestattete, mit flüssigen Geldmitteln versah. Die Wiedererwerbung der abgetretenen Forderung lag daher von Anfang an in der Absicht des Beklagten, und diese Wiedererwerbung hing nicht von dem guten Willen des Cessionars ab, sondern der Beklagte hatte darauf gegen Befriedigung des Cessionars einen Rechtsanspruch. Es liegt daher der besonders geartete Fall vor, daß der Beklagte zunächst das Recht der Aufrechnung hatte, wofür zur Zeit der Konkursöffnung alle Voraussetzungen gegeben waren, daß er dann zwar die Konkursforderung an einen Dritten abtrat, aber nicht zu dauerndem Behalten, sondern in der Absicht und mit dem Rechtsanspruch auf Wiedererwerbung, und daß er dann dieser Absicht und diesem Ansprüche gemäß einen zur Tilgung seiner Wechselschuld an die Konkursmasse hinreichenden Teil der abgetretenen Forderung zurückerwarb, und dafür die Auf-

rechnungserklärung abgab. Unter diesen Umständen muß mit der Vorinstanz angenommen werden, daß die Aufrechnung nicht unter die Ausschlußvorschrift des § 55 Biff. 2 R.D. fällt, sondern zulässig ist. Insbesondere kann der Revision darin nicht beigetreten werden, daß in einer solchen Abtretung ein Verzicht des Beklagten auf die Ausnutzung des ihm ursprünglich zustehenden Aufrechnungsrechtes zu finden sei.“ . . .